

**Gemeinde Altheim
Landkreis Biberach**

**Gemeindefeuerwehr Altheim
mit den Abteilungen
Altheim und
Heiligkreuztal**

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

vom 23.02.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **14,00 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen unter einer halben Stunde wird zur Einsatzzeit pauschal eine halbe Stunde hinzugerechnet. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für 1 Einsatzstunde.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Einsätzen über vier Stunden einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 FWG).
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FWG).

§ 2 Entschädigung für Sicherheitswachdienst

- (1) Für Sicherheitswachdienste wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von **14,00 € je Stunde** gewährt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde und
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 14,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in

entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FWG).
- (5) Für die Teilnahme am Truppmann- /Sprechfunkerlehrgang wird eine pauschale Entschädigung von 150,00 Euro, am Truppführer-, Maschinisten- und Atemschutzträgerlehrgang von 100,00 Euro gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FWG als Aufwandsentschädigung für die Kommandanten

für den Gesamtkommandant	350,00 Euro/Jahr
für den stv. Gesamtkommandant	125,00 Euro/Jahr
für den Abteilungskommandant Altheim	350,00 Euro/Jahr
für den stv. Abteilungskommandant Altheim	125,00 Euro/Jahr
für den Abteilungskommandant Heiligkreuztal	250,00 Euro/Jahr
für den stv. Abteilungskommandant Heiligkreuztal	125,00 Euro/Jahr.

- (2) Eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von Abs. 1 wird gewährt

für den Gerätewart	in Altheim	500,00 Euro/Jahr
	in Heiligkreuztal	225,00 Euro/Jahr
für den Atemschutzgerätewart	in Altheim	175,00 Euro/Jahr
für den Atemschutzgerätewart	in Heiligkreuztal	100,00 Euro/Jahr
für den Funkwart		125,00 Euro/Jahr
für die Jugendwarte		125,00 Euro/Jahr.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1, Abs. 1 bis 3, § 2 und § 3, Abs. 1 bis 3. Für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall ein Stundensatz von 14,00 € je Stunde gewährt (§ 16 Abs. 1 FWG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 24.05.2017 außer Kraft.

Altheim, den 23.02.2023

Rude
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.